

Abschrift
zur Entscheidungssammlung des Senats

224
2410 004

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX 2B 51/77

in der Entschädigungssache

Livia P [REDACTED] geb. F [REDACTED],
[REDACTED] Drive, I [REDACTED] O [REDACTED] M [REDACTED], Canada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstr. 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Dr. Thoma, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 31. März 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Da die Klägerin Ungarn erst 1956 verlassen hat, kann sie nur nach § 150 Abs. 1 Nr. 3 BVFG anspruchsberechtigt sein. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts genügt dafür nicht die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis im Sinne von BGH RZW 1970, 503. Voraussetzung ist vielmehr nach der Rechtslage vor der Neufassung des § 150 BEG die deutsche Volkszugehörigkeit (vgl. BGH RZW 1978, 174 Nr. 8 mit w. Nachw.). Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

224

- 3 -

steht es jedoch, daß das Berufungsgericht die Befahrung der Vertriebeneneigenschaft nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG von der Feststellung eines Nütigungszusammenhangs zwischen der deutschen Volksgemeinschaft und dem Verlassen des Vertreibungsgebiets abhängig macht. Dagegen bestehen auch im Hinblick auf die abweichende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 1 BVFG keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. BVerfG NZV 1978, 104; BCh 880).

Ma1

Dr. Thomas



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS